

Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende 2007

Die zum 01.01.2008 in Kraft tretende Unternehmensteuerreform, die Einführung der Abgeltungsteuer 2009, das Jahressteuergesetz 2008 und andere Regelungen machen es erforderlich, noch in diesem Jahr geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Nachteile zu vermeiden.

Damit Sie rechtzeitig reagieren können, sollen nachfolgend einige Hinweise und Empfehlungen aufgezeigt werden, die Ihnen nützlich sein können.

Grundsätzlich gilt jedoch zu beachten, daß einzelne Änderungen, die zunächst vorteilhaft erscheinen, in einer „Gesamtgestaltung“ betrachtet werden müssen. Deshalb bitten wir Sie, vor jeder Aktion mit uns darüber zu sprechen, um Fehlgestaltungen zu vermeiden!

Reichensteuer

Für Einkünfte über EUR 250.000,-/EUR 500.000,- (Alleinstehende/Verheiratete) wurde ab 2007 der Spitzensteuersatz von 42 % auf 45 % angehoben. Diese Erhöhung galt aufgrund einer Sonderregelung zunächst nicht für Gewinneinkünfte. Nachdem die Regelung zum 31.12.2007 ausläuft, fallen ab diesem Datum alle Einkünfte darunter. Ab 2008 greift die sogenannte „Reichensteuer“ auch bei Gewinnen von Unternehmern, Freiberuflern und Land- und Forstwirten.

Für Steuerpflichtige, die sich in diesem Einkommensbereich bewegen, lohnt unter Umständen – unter Berücksichtigung weiterer Faktoren und soweit möglich – eine Vorverlagerung von Einkünften noch in das Jahr 2007. Bei Kapitalgesellschaften kann eventuell die gegenteilige Vorgehensweise sinnvoller sein (siehe nachfolgend).

Kapitalgesellschaften

GmbH und AG sind die heimlichen Gewinner der Unternehmensteuerreform. Nachdem der Körperschaftsteuersatz ab 2008 von 25 % auf 15 % gesenkt wird, sollten diese Gesellschaften soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll Gewinnverlagerungen in die Folgejahre vornehmen.

Grundsätzlich gilt auch zu überlegen und für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob Gewinnausschüttungen bereits bis Ende 2008 vorgenommen werden sollten.

Personengesellschaften

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde eine Tarifvergünstigung für nicht entnommene Gewinne bei Personengesellschaften eingeführt. Ob die neue Möglichkeit sinnvoll ist, muß für jeden einzeln geprüft werden. Liegt der individuelle Einkommensteuersatz über 28 % und besteht kein oder nur ein ganz geringer Entnahmebedarf, weil z. B. der Lebensunterhalt bzw. die Steuerzahlungen aus einer anderen Quelle bestritten werden können, dafür aber ein hoher Investitionsbedarf im betrieblichen Bereich, könnte sich die Thesaurierung trotz der dann höheren Nachversteuer lohnen.

Die Tarifänderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 werfen jetzt auch insbesondere bei den Personengesellschaften die Frage nach der günstigeren Rechtsform auf. Ergibt eine Prüfung, daß die GmbH aus steuerlicher, haftungsrechtlicher und gesamtwirtschaftlicher Sicht interessanter wäre also die Rechtsform des Personenunternehmens, kann eine Einbringung in eine Kapitalgesellschaft in Frage kommen. Die geplante Modernisierung des GmbH-Rechts spielt bei den Überlegungen eine weitere große Rolle und könnte dann von Vorteil sein, wenn wenig Finanzmittel zur Gründung einer GmbH zur Verfügung stehen. Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind unter anderem die Herabsetzung des Stammkapitals auf EUR 10.000,- bei nur hälftiger Soforteinzahlung, die Einführung einer neuen Rechtsform der Unternehmersgesellschaft mit Stammkapital von unter EUR 10.000,- sowie die Beschränkung der Beurkundungserfordernisse vorgesehen. Die Änderungen sollen noch im Jahr 2008 in Kraft treten.

Investitionsabzugsbetrag

Die Ansparabschreibung in der bisherigen Form kann in der Regel nur noch für das Jahr 2006 in Anspruch genommen werden. Der die Ansparabschreibung ersetzende „Investitionsabzugsbetrag“ wird in der Regel bereits für Wirtschaftsgüter angewandt, die nach dem 31.12.2006 angeschafft werden.

Vorteile: Der Investitionsabzugsbetrag ist auch für Investitionen in gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter möglich. Die Investitionsfrist wurde von bisher zwei auf drei Jahre erweitert. Durch die leichte Anhebung der Fördergrenzen kommen mehr Steuerpflichtige in den Genuß des Investitionsabzugsbetrages.

Nachteile: Selbständige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuß-Rechnung ermitteln, dürfen nur noch bei einem Gewinn von bis zu EUR 100.000,- einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen. Diese Grenze gilt bei Mitunternehmerschaften *für die jeweilige Gesellschaft* und nicht für den einzelnen Gesellschafter. Damit dürften viele Freiberufler diese Vergünstigung in Zukunft nicht mehr in Anspruch nehmen können. Um trotzdem in den Genuß des Investitionsabzugsbetrages zu gelangen, wäre eine Änderung der Gewinnermittlungsart denkbar. Diese Umstellung müßte aber wegen gegebenenfalls damit verbundener Nachteile geprüft werden.

Die Wirtschaftsgüter, für die der Abzugsbetrag beansprucht wird, müssen zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Damit dürfte ein Investitionsabzugsbetrag für einen Unternehmer-Pkw, der auch privat genutzt wird, nur noch in seltenen Fällen in Betracht kommen. Nicht betroffen sind Pkw, die den Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Hierzu zählt auch der Pkw für den GmbH-Geschäftsführer.

Die beliebte Möglichkeit, eine Ansparrücklage im Jahr mit einer hohen Steuerprogression vorzunehmen, um diese dann in den folgenden Jahren mit geringerer Steuerbelastung wieder aufzulösen, macht keinen Sinn mehr. Denn durch die Neuregelung wird bei nicht erfolgter Anschaffung der Investitionsabzugsbetrag im Jahr des Abzugs wieder rückgängig gemacht, was zu einer Steuernachforderung inklusive Verzinsung führt.

Die günstige Sonderregelung für Existenzgründer entfällt komplett.

Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung von bis zu 20 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab 2008 neu geregelt.

Vorteil: Sie kann unabhängig von dem Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibung können auch Betriebe nutzen, die nicht in den Genuß des Investitionsabzugsbetrages kommen – und zwar neben der linearen Abschreibung. Sie gilt auch für *gebrauchte* Wirtschaftsgüter.

Nachteil: Die Wirtschaftsgüter müssen zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Damit dürfte wie beim Investitionsabzugsbetrag der auch privat genutzte Pkw des Unternehmers aus der günstigen Regelung fallen.

Degressive Abschreibung

Noch im Jahr 2007 sollten geplante Anschaffungen oder Herstellungen von beweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, um noch in den Genuß der degressiven Abschreibung (maximal 30 %) zu gelangen. Dabei gilt zu beachten, daß die Lieferung bis zum 31.12.2007 erfolgt sein muß. Die degressive Abschreibung entfällt für nach dem 31.12.2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter komplett

Beispiel: Der Unternehmer X beschafft im Dezember 2007 eine Maschine für sein Unternehmen in Höhe von EUR 60.000,-. Dadurch, daß die Maschine noch im Dezember geliefert wird, rettet X die Möglichkeit der degressiven Abschreibung auf die Lebenszeit der Anlage. Die degressive Abschreibung in 2007 beträgt EUR 1.500,- (30 % von EUR 60.000,- = EUR 18.000,- * 1/12 für den Monat Dezember). Im Jahr 2008 können aber EUR 17.550,- (EUR 58.500,- * 30 %) abgeschrieben werden. Bei der linearen Abschreibung könnten bei einer angenommenen sechsjährigen Abschreibungsdauer pro Jahr lediglich EUR 10.000,- abgeschrieben werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 410,- sollten noch – sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll – in 2007 angeschafft werden. Sie können im Jahr 2007 noch voll abgeschrieben werden. Ab 2008 haben nur noch die Bezieher von Überschusseinkünften (wie z. B. aus nicht selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung) diese Möglichkeit. Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften müssen geringwertige Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 150,- sofort abschreiben. Liegt der Kaufpreis darüber, aber noch unter EUR 1.000,-, müssen die Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammengefaßt und unabhängig von der Verbleibensdauer im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben werden. Hier kann es sinnvoll sein, ein qualitativ höherwertiges Wirtschaftsgut mit einem Preis über EUR 1.000,- anzuschaffen und die „Sonderabschreibung“ in Anspruch zu nehmen, insbesondere wenn die Nutzungsdauer gering ist.

Beispiel: Der Unternehmer X schafft sich einen PC im Januar 2008 zu einem Preis von EUR 1.200,- an. Der Computer wird nicht mehr im Sammelposten erfaßt, da die Anschaffungskosten EUR 1.000,- übersteigen. Im Jahr 2008 können eine Sonder-AfA in Höhe von EUR 240,- (20 % von EUR 1.200,-) sowie eine lineare AfA in Höhe von EUR 400,- (33,33 %

= Nutzungsdauer drei Jahre), insgesamt also EUR 640,-, geltend gemacht werden. Der PC ist in drei Jahren abgeschrieben.

Ihr MAW-Team